

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0044
3 - Dezernat III			Datum: 03.02.2022
Bearb.:	Magazowski, Christoph, Dr.	Tel.:-212	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	03.02.2022	Anhörung

Informationen zum Vorgang der Beitragserhebung nach Baugesetzbuch

Die Kommune ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet, für bestimmte Straßenbaumaßnahmen Beiträge zu erheben. Über die Zuordnung der baulichen Maßnahmen unter die verpflichtenden Regelungen des Baugesetzbuches entscheidet eine Vielzahl von objektiven Kriterien (wie bspw. bauhistorische oder rechtliche Kriterien), die durch die Verwaltung ermittelt und bewertet werden. Dabei kommt es regelmäßig zu Konstellationen, in denen ein Straßenzug beitragsrechtlich in mehrere Abschnitte (sog. selbständige Anlagen) unterteilt werden muss. Hierbei werden die selbständigen Anlagen individuell betrachtet und rechtlich gewürdigt. In diesen Fällen kommt es regelmäßig zu **unterschiedlichen Behandlungen** von **unterschiedlichen Sachverhalten** innerhalb eines Straßenzuges. Vor diesem Hintergrund ist eine **willkürliche Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte** gesetzeswidrig.

In der Regel verschafft sich die Verwaltung im Vorfeld einer geplanten baulichen Maßnahme einen ersten (beitragsrechtlichen) Eindruck der anstehenden Maßnahmen durch eine sog. erste beitragsrechtliche Beurteilung. Es handelt sich dabei um eine rechtliche Würdigung der geplanten Baumaßnahme im Hinblick auf die Heranziehung der Anlieger zu Erschließungsbeiträgen, zu denen die Stadt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verpflichtet ist. Diese ersten, groben Erkenntnisse werden den Anliegern/ Beitragspflichtigen regelmäßig im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen mitgeteilt. Im Zuge der Baumaßnahme wird diese erste beitragsrechtliche Beurteilung stetig überprüft und mit den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort abgeglichen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die gewonnen Erkenntnisse (aus erster Beurteilung und laufender Überprüfung) zusammengetragen und mit den entsprechenden Kosten belegt. Diese werden dem Beitragspflichtigen dann durch einen entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Beitragspflichtigen nicht nach Alter, Geschlecht, Abstammung oder anderen individuellen Merkmalen. Es gilt der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 Grundgesetz. So wird jeder Beitragspflichtige zu seinem individuell ermittelten Beitrag herangezogen. Sollte ein Beitragspflichtiger aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sein, den festgesetzten Beitrag in einer Tranche zu begleichen, bietet die Verwaltung regelmäßig und proaktiv sog. Billigkeitsmaßnahmen an (i.d.R. Stundung, Ratenzahlung, Verrentung, o.ä.), um eine persönliche Härte zu vermeiden.

Ein Verzicht auf die Umsetzung der Beitragspflicht nach BauGB ist der Verwaltung rechtlich untersagt. Auch ein entsprechender Beschluss kommunalpolitischer Gremien kann nicht zu einer Befreiung von der bundesgesetzlichen Beitragserhebungspflicht führen. Betroffenen

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Anliegern bleibt bei einer Veranlagung nur der ordentliche Weg zum Verwaltungsgericht, das die zugrundeliegenden Bewertungskriterien einer Prüfung unterzieht. Der Weg vor Gericht setzt jedoch eine formale Heranziehung zum Beitrag mittels eines Bescheides voraus. Hierüber werden betroffene Anlieger regelmäßig durch die Verwaltung informiert.